

# **FR\_GERICHTE 101 2014 201 vom 26. Januar 2015**

FR Kantonsgericht, 2015-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2014\\_201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2014_201)

FR: FR\_GERICHTE 101 2014 201 du 26 janvier 2015

IT: FR\_GERICHTE 101 2014 201 del 26 gennaio 2015

## **Regeste**

Entscheid des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Verfahrenssprache (Art. 115 bis 120 JG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Verfahrenssprache im Kanton Freiburg ist Deutsch oder Französisch (Art. 115 JG). Das Rechtsmittelverfahren wird in der Sprache des angefochtenen Entscheids durchgeführt (Art. 115 Abs. 4 JG). Eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde kann von Art. 115 Abs. 4 abweichen, wenn den Verfahrensparteien daraus kein schwerwiegender Nachteil erwächst (Art. 118 JG). Der angefochtene Entscheid erging in französischer Sprache. Da jedoch die zuhanden des hiesigen Gerichtshofs verfassten Rechtsschriften beider Parteien in Deutsch gehalten sind, rechtfertigt es sich, von Art. 115 Abs. 4 JG abzuweichen und das vorliegende Verfahren in dieser Sprache durchzuführen.

### **E. 2**

Da der angefochtene Entscheid weder geeignet ist, das Verfahren zu beenden (vgl. Art. 236 Abs. 1 ZPO) noch einen Entscheid sofort herbeizuführen (vgl. Art. 237 Abs. 1 ZPO), ist er nicht mit Berufung anfechtbar. Er beschlägt vielmehr den Rahmen des Verfahrens und stellt mithin eine prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 124 Abs. 1 ZPO dar, die mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 Bst. b ZPO).

### **E. 3**

Da am 17. Oktober 2014 die Generalversammlung der Beschwerdeführerin stattgefunden hatte, hat der Gerichtspräsident des Seebezirks das vor ihm durch die Beschwerdegegner eingeleitete Verfahren am 20. November 2014 als gegenstandslos abgeschrieben; dieser Entscheid ist rechtskräftig. Somit ist auch das Verfahren vor dem hiesigen Gerichtshof gegenstandslos geworden.

### **E. 4**

Unter diesen Umständen ist noch über die Verteilung und die Festsetzung der Prozesskosten zu befinden. Die Parteien beantragen, diese der jeweils anderen Partei aufzuerlegen. a) Nach Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Nach Art. 107 Abs. 1 Bst. e ZPO kann das Gericht indes von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten namentlich dann nach Ermessen verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht. Dass das Gesetz für den vorliegenden Fall etwas anderes bestimmen würde (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 109 ZPO), ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Wo das Gesetz auf das richterliche Ermessen verweist, verlangt es die Berücksichtigung

sämtlicher für die Entscheidung des konkreten Einzelfalls relevanten Umstände (BGE 136 II 455 E. 4.3). Für die Kostenverteilung bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist etwa zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos wurde (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 S. 7221 [7297]). Zwischen diesen Kriterien besteht keine Rangordnung. Auch müssen sie nicht stets kumulativ geprüft werden; vielmehr ist aufgrund des Einzelfalls zu entscheiden, welches Kriterium der Sachlage am ehesten gerecht wird (Urteil RT130197 vom 28. April 2014 des Obergerichts des Kantons Zürich, E. 5.3; vgl. auch D. JENNY, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2013, N 16 zu Art. 107 ZPO). b) Einziger Streitpunkt im vorliegenden Verfahren war die Frage, ob die am 11. August 2014 eingereichte Eingabe und deren Beilagen in die deutsche Sprache zu übersetzen waren.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 aa) Das Verfahren wird in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt; bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprachen (Art. 129 ZPO). Nach Art. 115 JG ist im Kanton Freiburg Verfahrenssprache Deutsch oder Französisch (Abs. 1). Im Seebezirk wird das Verfahren auf Deutsch oder auf Französisch durchgeführt; im Zivilverfahren nach der Sprache der beklagten Partei (Abs. 2 Bst. c). Gemäss Art. 119 ZPO weist die Verfahrensleitung Eingaben einer Partei, die nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind, grundsätzlich zurück und fordert die Partei auf, sich dieser Sprache zu bedienen: sie droht ihr an, auf die Eingabe nicht einzutreten, falls sie der Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist nachkommt (Abs. 1). Sie kann von der Partei verlangen, von Beweisurkunden, die nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind, eine Übersetzung vorzulegen (Abs. 2). Wenn eine Partei eine andere als die Verfahrenssprache gebraucht, muss ihr auch aufgrund der ZPO eine Frist gesetzt werden, um in der korrekten Sprache vorzugehen (CPC-HALDY, Basel 2011, N 3 zu Art. 130). Dabei gilt es jedoch nicht in überspitzten Formalismus zu verfallen; namentlich mit Bezug auf die Beilagen zu den Rechtsschriften ist eine gewisse Flexibilität angesagt, um schikanöse Gesuche um Übersetzung von Aktenstücken zu vermeiden. Soweit der Richter die verfahrensfremde Sprache genügend beherrscht, entspricht die vollständige Übersetzung der Aktenstücke keinem eigentlichen Bedürfnis. Jedoch ist das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren (HOFMANN/LÜSCHER, Le Code de procédure civile, Bern 2009, S. 34; vgl. auch BK ZPO-FREI, 2012, N 12 zu Art. 129). Die Gerichtsbehörden verfügen bei der Bestimmung der Verfahrenssprache über ein gewisses Ermessen (BSK BGG-UEBERSAX, N 4 zu Art. 54). bb) Die Eingabe vom 11. August 2014 ist in französischer Sprache verfasst. Von den Beilagen ist ein leicht überwiegender Teil in französischer Sprache gehalten. Dazu ist zu bemerken, dass mehrere dieser in französischer Sprache verfassten Dokumente von D. \_\_\_\_\_, Verwaltungsratspräsidentin und zur Zeit einzigen Verwaltungsrätin der Beschwerdeführerin, redigiert oder unterzeichnet sind (vgl. act. 2/8, 2/9, 2/26), dass D. \_\_\_\_\_ an zwei Verwaltungsratssitzungen, für die das Protokoll in französischer Sprache verfasst wurde, teilgenommen hat (act. 2/12 und 2/21) und dass die auf Französisch redigierte Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juli 2014 offensichtlich von D. \_\_\_\_\_ verfasst wurde (act. 2/27). Damit ist erstellt, dass die nunmehr einzige Vertreterin der Beschwerdeführerin, die gemäss Handelsregisterauszug übrigens französische Staatsangehörige ist, die in französischer Sprache verfasste Rechtsschrift wie auch die dieser beiliegenden Unterlagen versteht. In

ihrer Eingabe vom 14. August 2014 verlangte die Beschwerdeführerin übrigens lediglich die Übersetzung der Eingabe vom 11. August 2014, nicht aber von deren Beilagen (act. 5). Hinzu kommt aber vor allem auch, dass die in französischer Sprache verfasste, strittige Eingabe der Beschwerdegegner am 11. August 2014 eingereicht wurde, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt, aber auch noch am 18. August 2014, durch einen französischsprachigen und -schreibenden, im Kanton Waadt praktizierenden Anwalt vertreten wurde (act. 5 und 6). Schlussendlich gilt zu erwähnen, dass auch der heutige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gemäss Internetauftritt des betreffenden Anwaltsbüros (xxx) nebst weiteren Sprachen auch Französisch als Arbeitssprache aufführt. Unter diesen Umständen war die Beschwerdeführerin in ihren Rechten nicht verletzt und erwies sich das Gesuch um Übersetzung der Eingabe vom 11. August 2014 sowie deren Beilagen als schikanös und geradezu rechtsmissbräuchlich. Die Beschwerde wäre somit abzuweisen gewesen, was die Kostenauflegung an die Beschwerdeführerin nach sich zieht.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 c) Der Instruktionsrichter des hiesigen Gerichtshofs hat insgesamt drei Massnahmeentscheide getroffen und dabei jeweils die Kosten vorbehalten. Mit dem Entscheid vom 12. September 2014 hiess er ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass superprovisorischer Massnahmen gut und erteilte der Beschwerde vom 5. September 2014 aufschiebende Wirkung; am 24. September 2014 bestätigte er diesen Entscheid, nachdem die Beschwerdegegner sich dem Gesuch nicht widersetzt hatten. Am 25. September 2014 schliesslich wies er ein von den Beschwerdegegnern eingereichtes Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen ab. In diesen Verfahren kann zwar die Beschwerdeführerin als obsiegend betrachtet werden. Dieser Umstand vermag jedoch angesichts der Bedeutung und Tragweite der in der Hauptsache strittigen Frage keine andere Verteilung der Prozesskosten zu rechtfertigen. d) Zusammengefasst sind die Prozesskosten somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

## **E. 5**

a) Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 19 Abs. 1 JR). Sie werden vom Vorschuss der Beschwerdeführerin bezogen. b) Den Beschwerdegegnern ist antragsgemäss eine Parteientschädigung auszurichten. Diese ist global und mit Blick auf die Kriterien von Art. 63 Abs. 2 JR auf Fr. 1'000.- (Auslagen inbegriffen), zuzüglich MWSt von Fr. 80.-, festzusetzen (Art. 104 Abs. 1 und 105 Abs. 2 ZPO; Art. 124 Abs. 1 JG; 64 Abs. 1 Bst. e und 68 Abs. 4 JR). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. II. Die Prozesskosten werden der A. \_\_\_\_\_ AG auferlegt. a) Die Gerichtskosten werden auf Fr. 1'000.- festgesetzt. b) Die Parteientschädigung von B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ wird auf Fr. 1'080.- festgesetzt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 26. Januar 2015/rhe Präsident Gerichtsschreiberin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.